

Bericht und Änderungsantrag des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 44. Sitzung am 22. Februar 2023 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes, Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 3. Februar 2023 (Drucksache 20/1752), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen.

Eine der Grundlagen für das Gesetzesvorhaben ist die Studie „Die Praxis der Gleichstellung in der bremischen Verwaltung – Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung der Wirksamkeit des bremischen Landesgleichstellungsgesetzes in der Praxis der Senatorischen Behörden“, die in der letzten Legislaturperiode von der damaligen Senatorin für Finanzen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie der Arbeitnehmerkammer in Auftrag gegeben wurde. Die Studie habe deutlichen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Wirksamkeit des Landesgleichstellungsgesetzes in den untersuchten Dienststellen offengelegt.

Der Gesetzentwurf greife deswegen in einem ersten Umsetzungsschritt Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Studie zum Landesgleichstellungsgesetz auf.

Das zentrale Anliegen des Vorhabens sei es, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ein Recht auf Freistellung in Anlehnung an das Bremische Personalvertretungsgesetz (BremPVG) zu gewähren und darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes künftig von deutlich mehr Personen als den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und wenigen an Gleichstellung der Geschlechter Interessierten aktiv mitgestaltet werden. Darüber hinaus seien aufgrund der Sachnähe Elemente des negativen Diskriminierungsschutzes in Bezug auf andere Geschlechtsidentitäten in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Insgesamt sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

Ab einer Beschäftigungszahl von 300 Personen in einer Dienststelle, wird in Angleichung an die Regelungen des BremPVG ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verankert.

Das Widerspruchsverfahren wird durch ein optionales Beanstandungsverfahren ergänzt. Dieses sei dem Widerspruchsverfahren vorgeschaltet und könne unabhängig davon genutzt werden.

Bei allen regelmäßigen Besprechungen von Führungskräften werden die Themen „Frauenförderung“ und „Schutz vor Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts“ verpflichtende Bestandteile. Im Hinblick darauf muss ein Protokoll zur Zielerreichung und zu den konkreten Maßnahmen angefertigt werden. Ebenso muss eine Mitteilung an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

Das Gesetz weist den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen die Aufgabe zu, im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Benachteiligungen wegen des Geschlechts hinzuwirken. Damit solle auch der Diskriminierungsschutz insbesondere von nichtbinären, inter- und transgeschlechtlichen Beschäftigten in einer Dienststelle verbessert werden.

Frauenbeauftragte werden künftig Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte genannt. Darüber hinaus komme es zu sprachlichen Anpassungen, die der Vielzahl von Geschlechtern in der gesellschaftlichen Realität Rechnung tragen sollen.

Weiter solle beobachtet werden, inwieweit sich die Förderung anderer Geschlechter als rechtlich oder tatsächlich geboten und zulässig erweise. Eine dahingehende Evaluationsklausel wird eingefügt.

In Zukunft muss der Senat alle vier anstatt alle zwei Jahre an die Bürgerschaft über den Umsetzungsstand des Gesetzes berichten.

In seiner Sitzung am 17. März 2023 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte im Rahmen einer Anhörung, an der teilgenommen haben:

- die Landesfrauenbeauftragte sowie die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF),
- die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- der Senator für Finanzen,
- die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten Bremischer Hochschulen (LaKoF),
- der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen,
- der Arbeitskreis des Gesamtpersonalrates für Frauenbeauftragte,
- die Arbeitnehmerkammer Bremen,
- der Queerpolitische Beirat.

Wegen der Einzelheiten der sachverständigen Äußerungen wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

Die Fraktion der CDU begrüßt die positiven Veränderungen, die mit dem Gesetzesvorhaben einhergehen.

Der Umstand, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Änderungsgesetz und um keine Novelle handle, habe allerdings überrascht.

Darüber hinaus erkundigte sich die Fraktion, inwieweit die Frauenbeauftragten in den Entstehungsprozess des Gesetzentwurfes miteinbezogen worden seien. Außerdem sei interessant zu wissen, wie sich diese auf die Erweiterung des Adressat:innenkreises vorbereitet fühlten. Dazu ließ sich der Ausschuss vom Arbeitskreis des Gesamtpersonalrates für Frauenbeauftragte berichten, dass die Frauenbeauftragten lediglich an der inzwischen obsoleten Novellierung beteiligt worden sei. Auf die neuen Aufgaben, die auf sie zukämen, würden sie sich unzureichend vorbereitet fühlen. Es bedürfe eindeutig weiterer Schulungen.

Die Fraktion der SPD betont, dass es sich bei dem Vorhaben juristisch gesehen um eine Novelle handle, auch wenn es keine vollständige Gesetzesneufassung gebe.

Die Darstellung, dass das Landesgleichstellungsgesetz deutlich hinter dem BremPVG zurückfalle, bewertet die Fraktion kritisch. § 15 Absatz 3 des Landesgleichstellungsgesetzes gelte im Hinblick auf die Freistellung weiter. Dieser räume den Frauenbeauftragten die gleiche persönliche Rechtsstellung – insbesondere im Hinblick auf die Kündigung, Versetzung und den Abordnungs-schutz – wie den Mitgliedern des Personalrates oder Richterrates ein. Dies gelte

genauso für stellvertretende Positionen. Ebenso richte sich eine Freistellung für die notwendige Tätigkeit in § 15 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes nach dem erforderlichen Umfang. Wie dies auszulegen sei, könne durchaus streitig sein. Genauso kontrovers sei dies aber auch im Bereich der Personalräte.

Die Fraktion der SPD erkennt an, dass das Landesgleichstellungsgesetz noch in vielen Bereichen verbessert werden könne und müsse. Dies sei allerdings erst in der neuen Wahlperiode umsetzbar. Bis dahin dürfe es keinen rechtlichen Schwebezustand geben.

Den Streitpunkt zur „ab 300 oder über 300 Regelung“ halte die Fraktion für ein redaktionelles Versehen. Dem § 15 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes müsste zu Beginn die folgende Formulierung vorangestellt werden: „Ist die Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte in einer Dienststelle mit 300 oder mehr Beschäftigten gewählt...“.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau unterstützt den Vorschlag der Fraktion der SPD. Er empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig das Gesetz wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Dem § 15 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in einer Dienststelle mit 300 oder mehr Beschäftigten gewählt, ist sie auf Antrag von ihren weiteren Dienstgeschäften vollständig freizustellen. Weitergehende Freistellungen können in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 8 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erfolgen; solche Freistellungen sind schriftlich zwischen der Dienststelle und den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu vereinbaren.“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bekräftigt, dass es sich um den Anfang eines langen Weges handle. Die Kritik an dem Gesetzentwurf könne die Fraktion nachvollziehen. Zu berücksichtigen sei aber auch, dass es sich um einen schwierigen Bearbeitungsprozess gehandelt habe. Es sei nötig gewesen, verschiedene Zielvorstellungen in Einklang zu bringen, ohne auf die entsprechenden bundesweiten Voraussetzungen zurückgreifen zu können. Es verblieben viele offene Punkte, die in der nächsten Wahlperiode aufgegriffen werden müssten. Zum Beispiel zur Teilfreistellung. Die zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen der Angehörten würden sich zwar nicht in Änderungsanträgen niederschlagen, bildeten aber die Grundlage für den Anfang der neuen Beratungen.

Auch die Fraktion DIE LINKE schließt sich der Aussage an, dass es sich bei dem Änderungsgesetz um einen ersten Schritt handle, dem noch viele weitere folgen müssten. Es müsse sich Gedanken gemacht werden, wie die Gleichstellungsbeauftragten von Beginn an umfassender eingebunden werden könnten. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen könne jedenfalls frühzeitig und mit viel Substanz weitergearbeitet werden. Gerade den Kritikpunkten des Queerpolitischen Beirats könne sich die Fraktion anschließen. Diesbezüglich müsse aber der Prozess auf Bundesebene abgewartet werden.

Die Fraktion der FDP bewertet den Inhalt des Änderungsgesetzes als positiv, insbesondere die Adressatenkreiserweiterung sei dringend notwendig gewesen. Für die Gleichstellung in bremischen Behörden müsse aber auch in Zukunft noch viel getan werden. Es bestehe die Hoffnung und der Wunsch, dass das Landesgleichstellungsgesetz dazu führe, den Kreis der zuständigen Dienststellen zu erweitern. Ideal wäre es, wenn das Landesgleichstellungsgesetz zu einer Selbstverpflichtung für Mehrheitsgesellschaften werde.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau spricht dem Arbeitskreis des Gesamtpersonalrats für Frauenbeauftragte ausdrücklich seine Anerkennung für das Engagement bei den Ausschussberatungen aus.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der CDU das Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.

Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der CDU das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes mit den folgenden Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen:

Artikel 1 Nummer 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Dem § 15 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in einer Dienststelle mit 300 oder mehr Beschäftigten gewählt, ist sie auf Antrag von ihren weiteren Dienstgeschäften vollständig freizustellen. Weitergehende Freistellungen können in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 8 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erfolgen; solche Freistellungen sind schriftlich zwischen der Dienststelle und den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu vereinbaren.“

Lencke Wischhusen
Vorsitzende